

KZBV · UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 · 50931 KÖLN

An die  
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

|                                 |   |                    |                   |
|---------------------------------|---|--------------------|-------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom                                  | Telefondurchwahl   | Datum             |
|                                 | <b>2.260 Sr/Sus</b>   | <b>40 01 - 114</b> | <b>29.04.2016</b> |
|                                 | <small>kzven-info-gem-rds-gkv-sv-vdzi-bel-II-vers-kosten.docx</small> |                    |                   |

**Gemeinsames Rundschreiben von GKV-Spitzenverband und Verband Deutscher Zahn-  
techniker-Innungen (VDZI) zum BEL II - 2014 zur Klarstellung der Abrechnungsvorausset-  
zungen zu den Leistungsnummern 933 0 und 933 8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen das Gemeinsame Rundschreiben zum BEL II – 2014  
zur Klarstellung der Abrechnungsvoraussetzungen zu den Leistungsnummern 933 0 und 933 8.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Claudia Schorr  
Abteilung Vertrag

**Anlage**

# GEMEINSAMER AUSSCHUSS

DES GKV-SPITZENVERBANDS UND  
DES VERBANDES DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN (VDZI)  
NACH § 4 DER VEREINBARUNG ÜBER DAS BEL NACH § 88 ABS. 1 SGB V

GESCHÄFTSSTELLE:  
VDZI, GROSSE PRÄSIDENTENSTRASSE 10, 10178 BERLIN

---

## **Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II - 2014 zur Klarstellung der Abrechnungsvoraussetzungen zu den Leistungsnummern 933 0 und 933 8**

### **BEL-Leistungsnummern 933 0 und 933 8**

Der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die Abrechnungsvoraussetzungen für die Versandkostenpauschalen nach den Leistungsnummern 933 0 und 933 8 geprüft und folgende Klarstellung dokumentiert:

„Der Versandgang beinhaltet den Transport des jeweiligen Werkstücks (z. B. Kronen, Abdruck), für das die Versandkostenpauschale abgerechnet werden kann.

Fahrten ohne das jeweilige Werkstück (Leerfahrten) sind keine Versandgänge.“

Die Klarstellung ist im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) erfolgt.

### **Begründung**

Das Bundesschiedsamt (BSA) hat am 03.12.2015 beschlossen, dass die Vertragspartner darauf hinwirken, dass der Gemeinsame Ausschuss bis zum 30.06.2016 die Abrechnungsvoraussetzungen für die Versandkostenpauschalen überprüft und klarstellt, dass Doppelabrechnungen von Versandkostenpauschalen ausgeschlossen sind.

Berlin, 11.07.2016

  
\_\_\_\_\_  
Verband Deutscher  
Zahntechniker-Innungen (VDZI)

  
\_\_\_\_\_  
GKV-Spitzenverband

  
\_\_\_\_\_  
Verband Deutscher  
Zahntechniker-Innungen (VDZI)